## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)** I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 1.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB) SO Wochenendplatz (Sondergebiete, die der Erholung dienen nach §10 BauNVO) Das SO Wochenendplatz dient dem nur vorübergehenden Bewohnen von Kleinwochenendhäusern zum Zwecke der Erholung. Zulässig sind: - Aufstellplätze für Kleinwochenendhäuser mit bis zu 40qm Gebäudegrundfläche und 3,5m Höhe, dabei bleibt ein überdachter Freisitz mit bis zu 10qm Grundfläche unberücksichtigt, - max, ein Nebengebäude mit bis zu 10gm Grundfläche pro Aufstellplatz (§ 14(1) BauNVO), - Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für sonstige Freizeitgestaltung sowie Anlagen für die Platzverwaltung, - Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf. WA (Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO) Die in § 4(3) BauNVO aufgeführten Nutzungen sind unzulässig. 1.2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. § 19(4) BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind unzulässig (§ 12(6) BauNVO).

Abweichend hiervon können ausnahmsweise in Gebäuden mit einer Wohnung ergänzend eine Ferienwohnung oder zwei Fremdenzimmer als keiner Betrieb des Beherbergungsgewerbes

Im SO Wochenendplatz darf die zulässige Grundfläche zusätzlich zu § 19(4) BauNVO mit gemeinschaftlichen Erschließungsanlagen (Wegen, zentralen Parkplätzen) bis zu einer GR von 12.000gm überschritten werden.

I.3) Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr.2 BauGB) Das Aufstellen von Wochenendhäusern auf den Aufstellplätzen im SO Wochenendplatz ist ausschließlich in den markierten Bereichen (Baugrenzen) zulässig.

1.4) Flächen für Garagen und Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr.4 BauGB) Im WA-Gebiet sind sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO als Gebäude im Bereich zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) und der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig.

1.5) Grünflächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

I.5.1) Baumschutz (§ 9 (1) Nr. 25 i.V.m. §18 NatSchAG M-V) a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 1,00m gemessen in 1,30m Höhe über dem Erdboden sind zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt das Verbot jeglicher Maßnahmen ein, die auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich einwirken und zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Bei Abgang geschützter Bäume ist eine Ersatzpflanzungen im Verhältnis von 1:1 für Bäume bis zu einem Stammumfang von 1,50m, im Verhältnis 1:2 für Bäume mit einem Stammumfang größer 1,50 sowie im Verhältnis 1:3 für Bäume ab einem Stammumfang von >2,50m an den in der Planzeichnung vorgesehenen Pflanzstandorten gemäß I.4.1b vorzunehmen.

I.5.1a) an den festgesetzten Stellen Bergahorn (Acer pseudoplatanus) in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm Innerhalb des SO Wochenendplatzes sind als Ausgleich für Fällungen gemäß I.5.1a) an den festgesetzten Stellen standortheimische Arten in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm (Laubbäume) bzw. 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 10-12 cm (Obstbäume) zu pflanzen und dauerhaft zu Erhalten. Die Arten sind der Pflanzenliste 1 (Laubbäume) bzw. der Pflanzenliste 2 (Obstbäume) zu entnehmen. Pflanzenliste 1 (Laubbäume)

b) Innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind als Ausgleich für Fällungen gemäß

Acer campestre (Feld-Ahorn in Sorten), Betula pendula (Sand-Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus colurna (Baum-Hasel), Crataegus 'Carrierei' (Apfeldorn), Crataegus laevigata 'Paul's Scarlett' (Echter Rot-Dorn), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere) Pflanzenliste 2 (Obstbäume)

I.5.2) Maßnahmen zur Grundwasserneubildung

Die Flächen für Stellplätze und Zufahrten sowie die befestigten Grundstücksfreiflächen sind so zu versiegeln, dass eine Ableitung des Oberflächenwassers nicht erforderlich wird. Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu verrieseln, zu verdunsten oder innerhalb des Geltungsbereichs einer weiteren Nutzung zuzuführen. 1.6) Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des

Bundes-Immissionsgesetzes - Lärmschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Im Bebauungsplangebiet sind in den gekennzeichneten Bereichen (Lärmpegelbereiche, Planzeichen 15.06.00) an den Fassaden der Gebäude auf Grund der Geräuschbelastungen durch Außenlärm bauliche Vorkehrungen zur Geräuschminderung gemäß DIN 4109 zu treffen. Dabei sollen gemäß VDI 2719, Tabelle 6, die Innengeräuschpegel in Schlaf-, Wohn- und Arbeitsräumen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nicht überschritten werden. Sofern diese Pegel nicht durch eine geeignete Grundrissgestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile entsprechend der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche vorzusehen (siehe nachfolgend Tabelle).

Erforderliche Schalldämmmaße (erf. R'w,res) von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern (DIN 4109, Tabelle 10 in Kombination mit Tabelle 8)

Lärmpegel- bereich	erf. R' <sub>w,res</sub> in dB nach Tabelle 8	Schalldämmmaße für Wand/Fenster in dB/ dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10 %	20 %	30 %	40 %	50 %	60 %
ll .	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/3
III	35	35/30	35/30	35/32	40/30	40/32	45/3
IV	40	40/25 40/32	40/35	40/30 45/35	45/35	50/30 40/37	40/3
V	45	45/30 45/37	45/40	50/40	50/40	60/35 50/42	60/42
VI	50	50/35 55/40	50/37 55/42	55/45	55/45	60/40 60/45	-
von etwa 4.5 m	gilt nur für Wohnge oder mehr, unter B R' <sub>w,res</sub> des Außenba	erücksichtig	ung der A	nforderung	en an das r	esultierend	de Scha

### II) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) i.V.m. § 86 LBauO M-V)

### II.1) Für das WA-Gebiet gilt:

Dächer von Hauptanlagen sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40 bis 50 Grad auszuführen. Als Dachform sind zulässig: Satteldächer; Walm- bzw. Krüppelwalmdächer. Als Dacheindeckung sind zulässig: Ziegel in den Farben weinrot, schwarzrot, oxidrot, braunrot, kastanienbraun, anthrazitgrau, schwarzgrau. Solaranlagen (Solarkollektoren / Solarzellen) als Dachdeckung sind zulässig. b) Gauben / Dacheinschnitte

Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 0,8m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1.5m einhalten. Bei Gauben, die breiter als 1,8m sind, muss die vordere Fassade der Gaube mind. 0,4m hinter

der Vorderkante der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben. Dacheinschnitte sind unzulässig; Loggien in Dachgauben sind zulässig. c) Garagen / Nebengebäude Garagen und überdachte Stellplätze dürfen nicht vor die straßenseitige Flucht des

Hauptgebäudes treten. Garagen / Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO über 10qm Grundfläche sind mit einem Dach mit einer Dachneigung im Bereich von 20 bis 50 Grad oder mit einem begrünten Flachdach auszuführen. d) Stellplätze und Zufahrten

Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster, etc.). e) Ordnungswidrigkeit

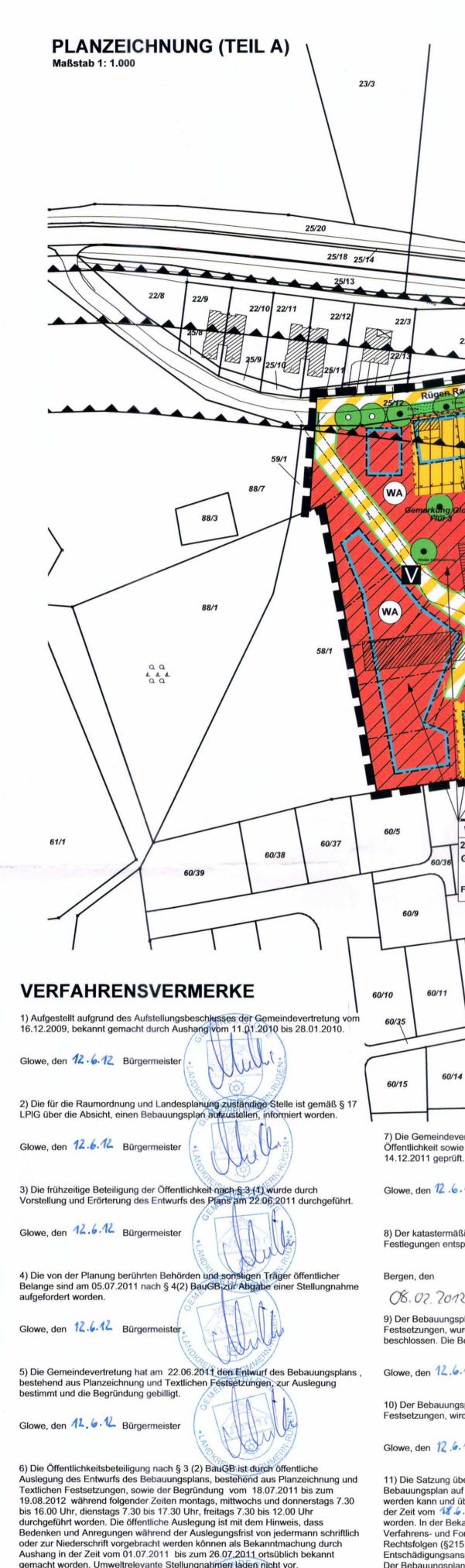
Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die unter II.1a) bis d) aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 (3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000, - EUR geahndet werden kann.

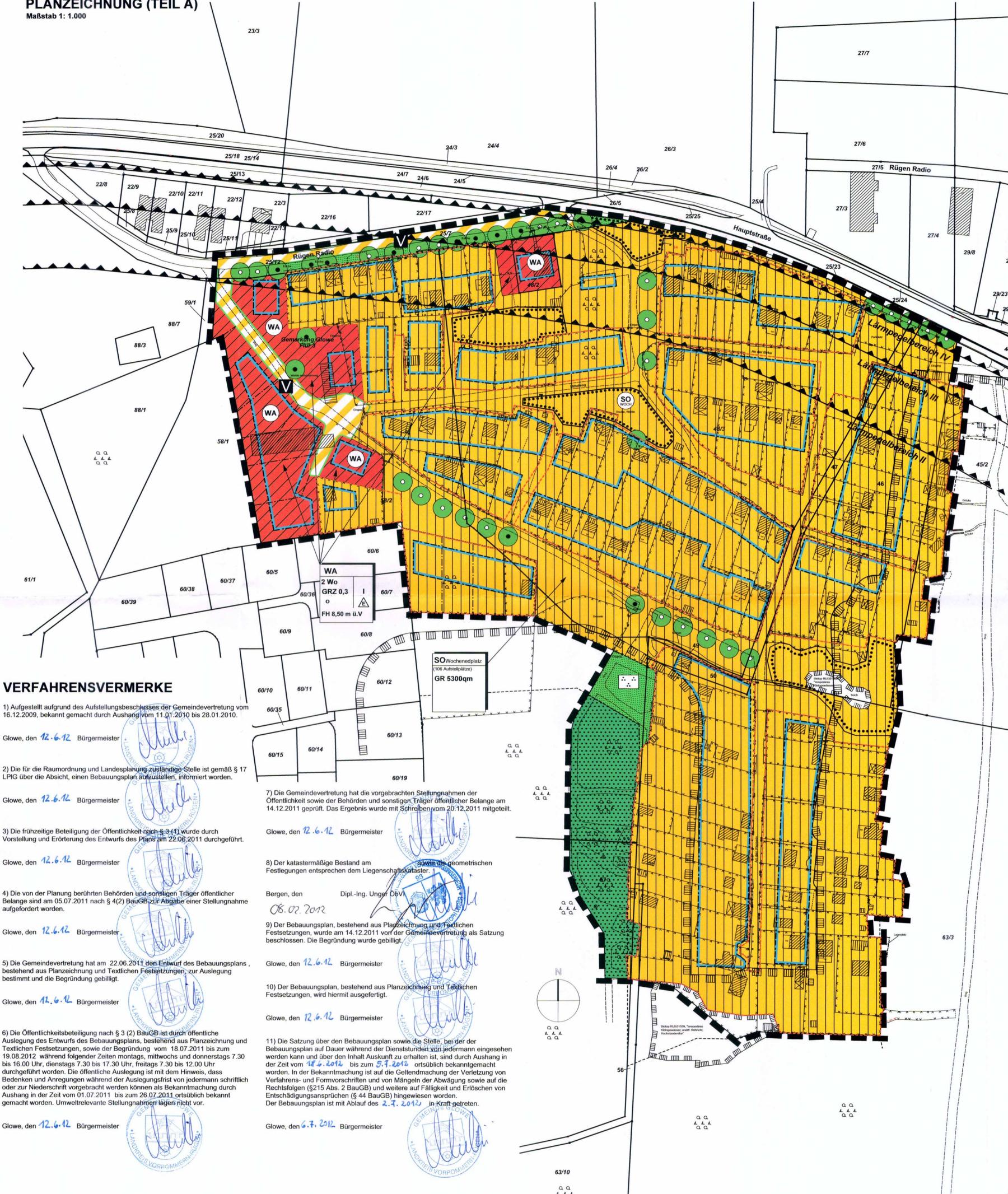
### III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. §9 (6) BauGB

III.1) Bodendenkmäler Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBI. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V

unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 (3)). III.2) Alleenschutz

An der nördlichen Plangrenze befindet sich eine gesetzlich geschützte Allee. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Die Baugrenzen sind außerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches der geschützten Alleebäume einzuordnen. Der Wurzelbereich erstreckt sich in der Regel mindestens 1,5 m über die Kronentraufe hinaus. Im Kronen- und Wurzelbereich dürfen keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder ähnliche Maßnahmen erfolgen.





#### SATZUNG DER GEMEINDE GLOWE

über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung Nr. 22 "Wochenendplatz Weddeort". Aufgrund §§, 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. S. 1509) sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung Nr. 22 "Wochenendplatz Weddeort", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.05.01 GRZ 0,3 Grundflächenzahl als Höchstmass

in qm als Höchstmass

Flächen für Wald

Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmass

Verkehrsfläche (gemessen senkrecht zur Mitte des Gebäudes in der Mitte der

02.05.02 GR 5.500qm maximal zulässige Grundfläche

02.08.00 z.B. FH 8,50m ü.V. max. Firsthöhe = 8,50 m über

Offene Bauweise
Nur Einzelhäuser zulässig

3. Bauweise, Baugrenzen (§9 ABS.1 NR.2 BAUGB, §22 und 23 BAUNVO)

12. FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND

WALD (§9 ABS. 1 NR.18 UND ABS. 6 BAUGB)

03.05.00 \_\_\_\_\_\_ Baugrenze

## **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

gem Anlage zur PlanzV 90 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB; §§ 1 - 11 BAUNVO)

§ 10 BauNVO), hier:

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB):

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR.11 UND ABS. 6 BAUGB) Verkehrsflächen besonderer

Zweckbestimmung hier: Verkehrsberuhigter Bereich mit 9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB )

hier: Parkanlage (privat)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und

für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB), hier:

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

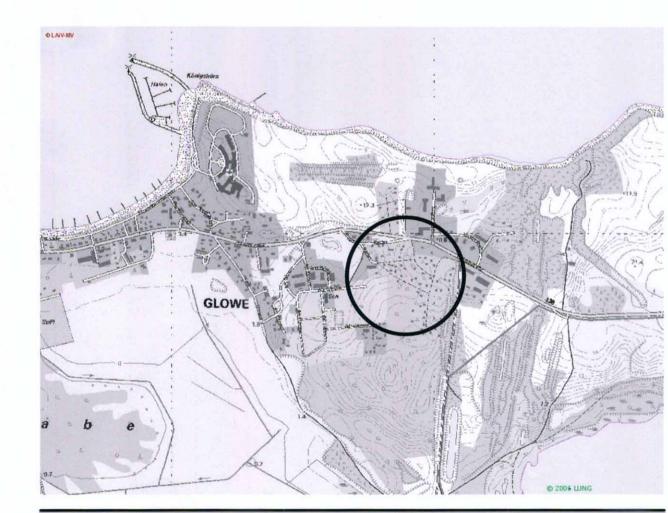
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des ebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Aufstellplätze

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Jmwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes (§

hier: Abgrenzung der Lärmpegelbereiche bei freier Schallausbreitung 16. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

— - — - Geplante Flurstücksgrenze



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

# Gemeinde Glowe / Rügen

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung

Nr. 22

"Wochenendplatz Weddeort" Satzungsexemplar

Fassung vom 08.04.2011, Stand 20.10.2011

Maßstab 1:1.000